

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

11.11.1771 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972260](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972260)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 11. Nov. 1771.

Verordnung.

Wann gut gefunden und beschloffen worden, die verbotene Ausfuhr des Gerstens und Habern, von welchen Getreydearten, woraus die Unterthanen ihre herrschaftliche Gefälle liden müssen, dem Anschein nach, ein Ueberfluß im Lande vorhanden ist; unter folgenden Bedingungen wieder frey zu geben, daß: 1) sämtliche Unterthanen, welche Marschländerreyen besitzen, die Canzeley und Constorialsäßigen keiner ausgenommen, sowohl als die Bauerpflichtigen, eine gewisse Quantität gedachter Früchte, und zwar, von jeden 5 Tücker Pflugland, 10 Scheffel Gersten und 5 Scheffel Habern, von jeden 5 Tücker Grünland aber, 2 Scheffel Gersten und einen Scheffel Habern, und zwar gute taugliche Waare, in Reserve behalten, und solchen zum öffentlichen Gebrauch, bis künftigen Maytag auf ihren Böden liegen lassen; ohne was sie zu ihrer Haushaltung und zum Saatkorn benöthiget sind. 2) anbey gehalten seyn sollen, diesen Reservegersten oder Habern dem Beamten jeden Orts, wann derselbe eine Visitation der Böden vorzunehmen für gut findet, anzuweisen, und sodann für jede etwa fehlende Tonne, welche sie innerhalb drey Wochen, bey gedoppelter Brüche, anzuschaffen schuldig, 2 Reichl. Brüche zu erlegen; ferner 3) gedachten Gersten und Habern, so bald es erforderlich und das anzulegende Magazin dessen benöthiget ist, oder die Regierungs-Canzeley zum Besten der Armuth und geringen Leute, sonst darüber zu disponiren nöthig findet, und zwar den Gersten, die Last zu 50 Reichl. und den Habern die Last zu 32 Reichl. in Halde, an die Aemter, wo sie sodann die vorgesezte Bezahlung erhalten sollen, abzuliefern; und endlich, daß 4) ein jeder, welcher Gersten oder Habern im Lande aufkauft, und solchen aus dem Lande verführen will, er sey ein Einheimischer oder Fremder, von erstem Getreyde, die 10te und von letzterem die 20ste Tonne zurück legen, und zu obgedachten Gebrauch und für dieselben Preise, bis künftigen Maytag aufzulodern, zu dem Ende also, die Quantität des auszuführenden Getreydes, jedesmal bey dem Beamten anzugeben, und daß er die verordnungsmäßige Tonnen oder Scheffelzahl zurück behalte, zu bescheinigen schuldig seyn soll; indem das diesem entgegen aus dem Lande gehende Korn, zur Hälfte für die Armen, und zur Hälfte für den Aubeber, mit Verschweigung seines Namens, confisciret werden wird, wogegen ihm der Beamte alsdann, auf die zur Ausfuhr übrig bleibende Früchte, einen, bey dem Gränzpost zu producirenden und daselbst abzuliefernden Paß ertheilet; als haben die Beamte obgedachte Verfügungen und daß unter gedachten Bedingungen, die Ausfuhr des Gerstens und Habern, vom 13ten dieses Monats ab, anzurechnen, wieder erlaubet sey; am nächsten Sonntage bekant zu machen, und da man überhaupt, zu der Wachsamkeit der Beamten das Zukrauen hat, daß sie alle etwaige Unterschleiffe, so viel immer möglich, zu verhüten suchen und darauf halten werden, daß den unter Nr. 1, 2 und 3 gemachten Verfügungen, genau nachkommen werde; so wird ihnen hierdurch insbesondere aufgegeben, darauf ein wachsameres Auge zu haben, daß unter dem Gersten und Habern kein anderes verbotenes Getreyde, aus dem Lande geföhret werde, auch von dem ausgehenden Getreyde, das oben bestimmte Quantum zuverlässig zurück bleibe; wesfalls sie dann zuweilen die Fahrzeuge zu visitiren,

und ob auch wohl unter dem Gersten und Haber, oder auch in dem auszuführenden Heu, andere Früchte verstecket sind, zu untersuchen; nicht weniger zu mehrerer Sicherheit, alle Schiffer und Kahnführer, dahin in Eyd zu nehmen, daß sie keine verbotene, mit Leinen Pässen versehene, oder in selbigen nicht angeführte Früchte, ausserhalb Landes verschahren wollen; ferner ein genaues Verzeichnis, von dem aus dem Lande gehenden Gersten und Haber und dem davon in Reserve bleibenden, zu führen, und solches allenfalls, von demjenigen der solche Früchte ausführet, bey einem jeden Transport unterschreiben zu lassen haben, damit sie künftig von dem im Lande bleibenden Vorrath, und bey wein solcher zu finden, zuverlässige Nachricht geben können; wie sie dann auch die Landessgeschworenen dahin anzuhalten haben, daß dieselben auf die genaue Befolgung obiger Verfügungen mit Achtung geben. Uebrigens ist die Visitation der Böden und Fahrzeuge, von den Beamten unentgeltlich, aber öfters, zu verrichten. Für die auf ausgehenden Gersten und Habern zu ertheilende Pässe aber, wird ihnen, für jede darin befangene Last, bis weiter 16 Grote bewilliget, und haben dieselben schliesslich, den Gränzpächtern, ihres Districts, Namens königl. Regierung bey willkührlicher Brüche zu befehlen, daß sie, ohne Producirung und Ablicferung, obengedachter, an jeden Beamten, der solche ausstellet, mit dem Attestat der geschehenen Pässirung wieder einzuhändigenden Pässe, keinen Gersten oder Habern, aus dem Lande lassen.

Urkundlich unter dem zur hiesigen königl. Regierungs-Canzley verordneten Insiegel.

Oldenburg ex Cancellaria et Camera, den 7ten Nov. 1771.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist Gerseke Boeken, als Vormünderin ihrer Kinder, gewillet, 2 Stück auf dem tterländer Feldmark belegene Ländereyen, der Janshamm genant, zu Befriedigung ihrer Kinder Creditorum, den 21sten Dec. a. c., Nachmittags, um 2 Uhr, in Bolke Langen Hause, zu Deedesdorf, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 16ten Dec. a. c., beym königl. Landwährder Amtsgerichte.
- 2) Wierich Witten und dessen Ehefran sind gewillet, 4 Stück der Diestelhamm genant, den 21sten Dec. in Bolke Langen Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 16ten Dec., beym königl. Landwährder Amtsgerichte.
- 3) Carsten Manncken, zu Wiemstorf, ist gesonnen, zu Befriedigung seiner Creditorum, dessen, beym Overwarfen Stel stehenden, und in derselben annoch habenden halben Antheil der Ziegeley, nicht wenigen 5 Stück Landes, der Kuhhamm genant, den 21sten Nov., in weyland Bolke Langen Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 16ten Nov., beym königl. Landwährder Amtsgerichte.
- 4) Claus Blancke, im Danischen Recpen, hat 3 und ein halb Stück Hammland, an Harm Treijen, zu Brunshausen, verkauft.
Die Angabe ist den 16ten Dec., beym königl. Landwährder Amtsgerichte.
- 5) Hinrich Arnold Hinrichs, als Curator, für Joh. Friederich Eimers und dessen Tochter, ist gewillet, zu Befriedigung seiner Curanden Creditorum folgende Ländereyen, als: 6 Stück, die Curhalwe genant; ein Stück in der Stedde, ungleichen den hinter des Joh. Friederich Eimers Hanse befindlichen Hof, den 16ten Nov., in weyland Bolke Langen Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 12ten Nov., beym königl. Landwährder Amtsgerichte.

6) Ueber des Berend Jochsen, Hausmann zu Klein Lössens, Langwarber Kirchspiels, sämtliche Güter, entsetzt Schuldenhalber, beym königl. Dovelgönnischen Landgerichte, ein Conkurs.

(1) Die Angabe ist den 17ten Dec. (2) Deduction den 9ten Jan. a. f. (3) Priorität-Urtheil den 20sten Febr. (4) Vergütung oder Löse den 20sten Febr.

7) Es wird hiemit bekannt gemacht: daß das neue Schulhaus zu Hagbrügge, in der Hansvogtey Delmenhorst, am 20sten Nov., in der Pastorcy zu Gauderssee, mündlich bekannt gemacht, mit allen Zubehörungen, soll verdingen werden; der Besich kann alhier, auch bey Berend Menckens, zur Falkenburg, eingesehen werden.
Delmenhorst, den 9ten Nov. 1771.

8) Da auf königl. Cammerbefehl eine Quantität gehauenes Bleichenstangen Holz in dem königl. Holze, Stabe, den mehrestbietenden, öffentlich verkauft werden soll, und der 20ste Nov., als Mittwoch nach dem 25sten Sonntage Trinitatis dazu angesetzt ist; so werden alle Kaufsüchtige sich an besagtem Tage, Vormittags um 9 Uhr in des dasigen Holznecht, Diert Petershagen, Hause versammeln, die näheren Kaufconditiones auf der Stelle vernehmen und nach Gefallen bieten.
Hatten, den 9ten Nov. 1771.

9) Wann nunmehr mit dem über Dieref Dierefsen, Hansmann zur Abbechauer Wisch sämtliche Güter vorläufig erkannt und bis zur Publication der Präferenzurtheil gebiethen, bis hier zu aber aus verschiedenen Ursachen aufgeschobenen Concurs, auf Ursachen der Creditoren weiter verfahren werden soll; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, mithin zur Anhörung der Prioritäturtheil, in dieser Concursfache, novus Terminus, auf den 28sten Nov. a. c., und falls von solchem Urtheil nicht appelliret wird, zur Vergütung oder Löse Terminus auf den 17ten Dec. unter hiebvoriger Commination angesetzt. Wornach Beykommende sich zu achten.

Dovelgönn, den 4ten Nov. 1771.

Dero königl. Majestät zu Dännemark, Norwegen &c. bestalles Landgericht, in Stadt und Budsjadinger Land.

v. Wolbenberg.

10) Es wird hiemit dem Publico kund gethan: daß von Obrigkeitswegen, ein zweyter Schornsteinfeger, Namens Gottlieb Pflugbeil, hieselbst bestellet worden, und kann also jedermann, in und ausser der Stadt, nach eigenem Gutfinden, diesen, oder den schon vorher alhier bestellten Schornsteinfeger, Richter, hinführo kommen lassen und gebrauchten.

Oldenburg ex Curia, den 7ten Nov. 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Oldenburger Getraide-Preis.

Wasser Weizen	—	136	Rthlr.
Röcken	—	130	—
Budsjadinger Weizgarste	—	60	—
Sommer Garste	— 56 und einen halben bis	58	—
Bohnen	—	78	—
Weissen Haber	— 34 und einen halben	—	—

J. D. Olde.

II. Privatsachen.

- 1) Uddick Wessels, zum Develgdnischen Vorwerk, hat vor einigen Wochen ein blaueschmliches Ochsenfals, so im linken Ohr gemerket ist, von seinem Lande verlohren. Er verspricht demjenigen, der ihm solches anweisen kan, eine gute Belohnung.
- 2) Es ist dem Knolle, im Barelser Busche, eine zehnjährige dunkelbraune Stute, so einen langen Hals und steile Ohren hat, vorue auf Eisen gehet, und sandrückig und häftig ist, am 2ten dieses, weggekommen. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle es gegen eine gute Belohnung melden.
- 3) Diejenigen, welche bey der Frau Wittwen Kanngießern noch Aeten liegen haben, müssen solche binnen drey Wochen abholen.
- 4) Der Wittwen Henke Meiners, zu Oberhammelwarden, ist in der Nacht vom 25 auf den 26sten October, ein schwarzes, zweyjähriges, ungezeichnetes Pferd, von ihrem Lande weggekommen. Sie verspricht dem, der ihr solches wieder anzeigen kan, eine gute Belohnung.
- 5) Da mir vom hochlöbl. Magistrat, die Erlaubnis erteilet, meine Profession, sowohl hier in der Stadt als auf dem Lande, frey zu treiben; so werden diejenigen, so ihre Schornsteine von mir wollen fegen lassen, geziemend ersuchet, sich bey mir beliebigst zu melden, und hat ein jeder prompte Verrichtung vor mir zu gewärtigen. Ich logire bey Schwarz in der Staustrasse.

Gottlieb Pflugbeil.

- 6) Die Ebsen, von Garlich Janssen Concursgüter, Johann Schrbder jun., zu Lossens, und Frerich Freels, zu Severns, sind die zu diesem Concursgant gehörige, zu Ruhwarden belegene, Windmühle, in Mochlmaans Wittwen, Wirthshaus, zu Ruhwarden, auf den 29sten dieses zu verheuren gewillet, wolest auch wegen eines Verkaufes, unter der Hand, allenfals Abrede genommen werden kann.
- 7) Adam Wulff, in der Post, Abbräuser Kirchspiels, ist in der Nacht vom 1ten auf 2ten November, eine schwarzbraune Stute, so ein Kruppenbeisser ist, und welche ein Loch hinter dem Schor im Rücken hat, so mit etwas weißem Haar bewachsen, weggekommen. Wer davon Nachricht zu geben weiß, hat eine gute Belohnung zu erwarten.
- 8) In der Concurssache, des weyland Albert Cordes, Krämer zu Barel, wird dessen inventirte Haabfeeligkeit, an verschiedenen Kram- und Winkelwaaren, Gewürze, Hölzernzeug, delphischen Steinzeug, Tobackesgeräth, Kleidungsstücken, Kupfer, und Messing, Eisen und allerhand Hausgeräth, nebst einem Garten an der Buschgast, am 20sten Nov., zu Barel, meistbietend, verkauft, die Gelder bis zur gerichtlichen Vertheilung und Ausführung des Concurssprocesses, in gerichtliche Verwahrung genommen, und die desfälligen Termine auch mittels dieser Anzeigen bekannt gemacht.
- 9) Es hat der Herr Schreibmeister Spille, von seiner Curandingen Witteln, sogleich 25 Rthlr., und zu Weihnachten 200 Rthlr., in Golde, zinsbar zu belegen. Wer selbige, gegen Anweisung der Sicherheit, verlangt, beliebe sich bey ihm zu melden.
- 10) Diejenigen so annoch Heuer und andere Gelder an hiesiger Stadt schuldig, haben solche iho an den Hrn. Rathsverwandten, Casp. Lud. Wienken, zu entrichten.



1788. G. 2